BEBAUUNGSPLAN OG NEUNKHAUSEN

„BEIM KIRSCHBAUM"

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

AUFSTELLUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I. S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES ORTSGEMEINDERATES VOM AUFGESTELLT WORDEN:

NEUNKHAUSEN, ORTSGEMEINDE NEUNKHAUSEN — BAD MARIENBERG, VERBANDSGEMEINDEVEWALTUNG BAD MARIENBERG

- LICHTENTHÄLER - ORTSBORGERMEISTER — - SCHMIDT - BORGERMEISTER

BORGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

DIE BORGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) FAND IN DER Zeit VOM
STATT.DIE BETEILIGUNG DER BEHORDEN UND WEITERER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (1) DES BAUGESETZBUCHES ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM

NEUNKHAUSEN, ORTSGEMEINDE NEUNKHAUSEN — BAD MARIENBERG, VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD MARIENBERG

- LICHTENTHÄLER - ORTSBORGERMEISTER — - SCHMIDT - BORGERMEISTER

AUSLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I. S. 2253) IN DER ZEIT VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEUNKHAUSEN, ORTSGEMEINDE NEUNKHAUSEN — BAD MARIENBERG, VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD MARIENBERG

- LICHTENTHÄLER - ORTSBORGERMEISTER — - SCHMIDT - BORGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I. S. 2253) VOM ORTSGEMEINDERAT NEUNKHAUSEN, AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NEUNKHAUSEN, ORTSGEMEINDE NEUNKHAUSEN — BAD MARIENBERG, VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD MARIENBERG

- LICHTENTHÄLER - ORTSBORGERMEISTER — - SCHMIDT - BORGERMEISTER

ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I. S. 2253) MIT SCHREIBEN VOM DER HOHEREN VERWALTUNGSBEHORDE, KREISVERWALTUNG MONTABAUR, ANGEZEIGT.

NEUNKHAUSEN, ORTSGEMEINDE NEUNKHAUSEN — BAD MARIENBERG, VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD MARIENBERG

- LICHTENTHÄLER - ORTSBORGERMEISTER — - SCHMIDT - BORGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

DIE BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 (3) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I. S. 2253) IST AM ERFOLGT.

NEUNKHAUSEN, ORTSGEMEINDE NEUNKHAUSEN — BAD MARIENBERG, VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD MARIENBERG

- LICHTENTHÄLER - ORTSBORGERMEISTER — - SCHMIDT - BORGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI — MISCHGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 2 Wo — ANZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNGEBÄUDE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

- o — OFFENE BAUWEISE
- ED — NUR EINZEL-, UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUNG:
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

- 20 KV — 20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ZWECKBESTIMMUNG : SPIELPLATZ
- Ö. GR — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- P. GR — PRIVATE GRÜNFLÄCHE

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, FÜR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, Z.B. SICHTDREIECKE
- BEI SICHTDREIECKEN SIND BEWUCHS, LAGERUNGEN, EINFRIEDUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR BIS MAX. 0,75 m ZULÄSSIG
- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG BAULICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MABES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- VERROHRTE GRABENSTRECKE, BESTAND

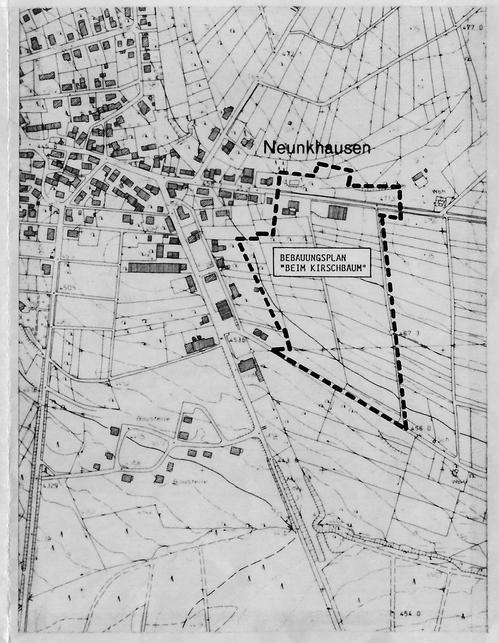

ÜBERSICHTSPLAN I.M. 1:5.000

AUSFERTIGUNGSVERMERK

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES TEXTLICHEN UND ZEICHNERISCHEN INHALTS DER NORMURKUNDE MIT DEM WILLEN DES RECHTSETZUNGSBERECHTIGTEN SOWIE DIE EINHALTUNG DES FÜR DIE NORMGEBUNG GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENS WIRD HIERMIT BEZEUGT.

NEUNKHAUSEN, ORTSGEMEINDE NEUNKHAUSEN — BAD MARIENBERG, VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD MARIENBERG

- LICHTENTHÄLER - ORTSBORGERMEISTER — - SCHMIDT - BORGERMEISTER

dipl. Ing. PAUL P. ALHÄUSER architekt

mittelstrasse 2, 5241 elkenroth | büro für architektur u. städtebau | telefon 02747/2236

planbezeichnung: BEBAUUNGSPLAN "BEIM KIRSCHBAUM, TEIL A" M. 1:1000

plan nr.: III

der architekt: — die gemeinde: